

An das
Amt der NÖ Landesregierung -
Abteilung Landesamtsdirektion/Service
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Via E-Mail: post.begutachtung@noel.gv.at

Wien, am 15. August 2025

Stellungnahme zum Entwurf

Verordnung betreffend die Sicherung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers und die Nutzung von Donauwasser für die Landwirtschaft im Weinviertel

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Naturschutzbund NÖ nimmt in offener Frist Stellung zum Entwurf „Verordnung betreffend die Sicherung eines guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers und die Nutzung von Donauwasser für die Landwirtschaft im Weinviertel“.

Wir begrüßen das Erlassen einer Verordnung zum Management des Grundwassers im Weinviertel als einen Weg zu einem ökologisch verträglichen und sozial gerechten Umgang mit der begrenzten Ressource „Wasser“ in einer Region, in der diese Ressource für zahlreiche Bereiche des Lebens angesichts der großen Herausforderungen, die die Klimakrise mit sich bringt, an Bedeutung immer mehr zunehmen wird.

Das Ziel der Verordnung, nämlich die **Sicherung des guten mengenmäßigen Zustandes des Grundwasser** ist klar definiert, allerdings erschließen sich uns die Mittel zur Erreichung dieses Zieles nicht. In der Verordnung sind weder maximale Gesamt-Entnahmemengen noch maximale Einzel-Entnahmemengen aus dem Grundwasser definiert noch soll die Entnahmemenge zwingend dokumentiert geschweige denn kontrolliert werden. Allein durch die zusätzliche Nutzung von Donauwasser kann der prognostizierte Wasserbedarf der Landwirtschaft wohl kaum gedeckt werden, angesichts dessen, dass die Donau am Rande des Weinviertels verläuft und damit die Entfernung zum jeweiligen Einsatzort sehr groß ist. Allein enorm teure technische Lösungen zur Zufuhr von Wasser aus der Donau können den Herausforderungen, die die Klimakrise mit sich bringen, nur sehr kurzfristig entgegenwirken. **Dies ist gegenüber nachfolgenden Generationen in vielfacher Hinsicht äußerst unverantwortlich und damit in keinster Weise nachhaltig!**

Allgemeine Anmerkungen:

1. Der Umgang mit den zunehmenden Dürreperioden im Weinviertel sind eine große Herausforderung für die gesamte Region, nicht nur für die landwirtschaftliche Produktion. Davon betroffen sind weitaus mehrere Bereiche, die auf die Wasserressourcen angewiesen sind. Daher erachten wir es als unabdingbar, diese Herausforderungen **ganzheitlich** zu denken und nicht nur einen – zwar sehr wichtigen Bereich – zu betrachten, wenn es um die künftige Versorgung mit ausreichend Wasser für die Region geht.
2. Den mit der Klimakrise einhergehenden Veränderungen in der landwirtschaftlichen Produktion kann nicht allein mit dem Thema „ausreichende Wasserversorgung“ begegnet werden. Es gilt hier in erster Linie an die sich ändernden Bedingungen **angepasste landwirtschaftliche Nutzungen** zu entwickeln und umzusetzen.
3. **Wasserrückhalt** in der Region muss Priorität haben. Es macht wenig Sinn, den Wasserabfluss durch zahlreiche Maßnahmen (begradigte Fließgewässer, Ausräumen von Fließgewässern, Versiegelungen, usw.) zu beschleunigen und durch sehr teure technische Lösungen zu kompensieren. Daher müssen Gewässer aufgeweitet und natürliche Retentionsräume geschaffen werden, Entsiegelungen stattfinden, weitere Versiegelungen unterbunden und die unselige „Gewässerpflege“ endlich unterbunden und ökologisch angepasste Gewässerpflegekonzepte umgesetzt werden. Insbesondere die radikale Entfernung der Ufergehölze auch auf sogenannten Freilandfließstrecken erhöht mangels Beschattung die Verdunstungseffekte und wirkt sich äußerst nachteilig auf Flora und Fauna aus. Ökologische und nachhaltigen Lösungen liegen bereits in zahlreichen Studien vor. Sie harren auf ihre Umsetzung.
4. **Gerechte Verteilung von Wasser:** Bei jeglicher Regelung des Umgangs mit der begrenzten Ressource Wasser muss eine gerechte soziale Verteilung im Vordergrund stehen. Es kann nicht sein, dass große landwirtschaftliche Betriebe, die über das entsprechende ökonomische Know-how verfügen kleineren landwirtschaftlichen Betrieben das „Wasser abgraben“. Dies beschleunigt das gerade auch von Seiten der Interessensvertretung der Landwirtschaft so beklagte „Bauernsterben“.
5. Donauwasser weist meines Wissens eine **Gewässergüteklasse** von II-III auf. Insbesondere nach Hochwässern und Starkregenereignissen sind solche Gewässer häufig schadstoffbelastet. Wir erachten das Aufbringen von potentiell belastetem Donauwasser im Nahbereich von ökologisch sensiblen Gebieten problematisch. Wie soll dieser Herausforderung begegnet werden?

Besondere Anmerkungen:

§1 Zweck und Widmung:

*Zur Sicherung des guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers im Geltungsbereich (§ 2 Z 1) wird das Wasservorkommen aus der niederösterreichischen Donau (§ 2 Z 2) im maximalen Ausmaß von 12 m³ / Sekunde **bzw.** 30 Millionen m³ / Jahr zur Versorgung mit Nutzwasser für Zwecke der landwirtschaftlichen Bewässerung im Geltungsbereich (§ 2 Z 1) gewidmet*

Aus unserer Sicht ist diese Formulierung unklar, da sie auch eine Entnahme von mehr als 12m³/Sekunde zulässt. Hier sollte eine Formulierung sowohl die maximale Entnahme/Sekunde als auch die maximale Entnahme /Jahr begrenzen.

Um eine sozial gerechte Verteilung der Ressource Wasser sicherzustellen, sollte auch die maximale Wassermenge, die ein einzelner Konsenswerber entnehmen kann, festgeschrieben werden. Jedenfalls sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine ökologisch verträglich und sozial gerechte Verteilung sicherstellen.

Zudem muss sowohl die maximale Entnahme / Sekunde, pro Tag und auch die maximale Menge pro Jahr im jeweiligen Konsens festgelegt sein.

§ 3 Nutzung des Grundwassers

2. Bei der Festlegung des Konsenses der Wasserbenutzungsrechte für Grundwasserentnahmen betreffend die Versorgung mit Nutzwasser für Zwecke der landwirtschaftlichen Bewässerung sind wasserwirtschaftlich **und ökologisch** schonende Betriebsweisen (insbesondere betreffend Bewässerungszeiten) und Betriebsmethoden (insbesondere betreffend wassersparende Technologien) in Abhängigkeit zu den zum Anbau beabsichtigten Kulturen **zu bevorzugen-erforderlich**.

Bei den zum Anbau beabsichtigten Kulturen sind regionale Aspekte und **deren Eignung angesichts der sich ändernden Klimabedingungen** zu berücksichtigen.

3. Bei sämtlichen Grundwasserentnahmestellen betreffend die Versorgung mit Nutzwasser für Zwecke der landwirtschaftlichen Bewässerung sind **zumindest** die tatsächlich entnommenen ~~monatlichen und jährlichen~~ Wassermengen **auf nachvollziehbare Art (z.B. durch automatische Wasserzähler)** zu dokumentieren.

Eine monatliche und noch weniger eine jährliche Dokumentation der Wasserentnahme bringt wenig Informationen, da v.a. die Entnahmen bei geringem Grundwasserstand und in den Dürreperioden einen wesentlichen Einfluss haben. Die Forderung nach einer klar geregelten und jederzeit nachvollziehbaren Wasserentnahme ist neben dem Einfluss auf das Grundwasser selbst ein Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe, gilt es doch, das zur Verfügung stehende Wasser gerecht aufzuteilen.

Die Wasserentnahme muss zudem jederzeit von Seiten der Behörde kontrollierbar sein! Dies kann nur durch die Installation von automatischen Wasserzählern, die zentral ausgelesen werden können, erfolgen.

4. Bei der Festlegung der Konsensfristen der Wasserbenutzungsrechte für Grundwasserentnahmen betreffend die Versorgung mit Nutzwasser für Zwecke der landwirtschaftlichen Bewässerung sind die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse - insbesondere auch Trendentwicklungen des Wasserdargebotes - zu berücksichtigen.

Aufgrund des sich durch die Klimakrise sich ändernden Wasserdargebotes erachten wir zusätzlich zu den „wasserwirtschaftlichen Verhältnisse - insbesondere auch Trendentwicklungen des Wasserdargebotes“ eine Befristung von **maximal 10 Jahren** als erforderlich.

§ 3 Nutzung von Donauwasser

1. Wasserentnahmen aus der Donau zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewässerung im Geltungsbereich (§ 2 Z 1) sind bei Unterschreiten des NQt (Niederwasser) **an der jeweiligen Entnahmestelle** verboten.

Die Region, in der die Erfordernisse des Niederwassers gegeben sind, sollte weiter gefasst werden als „die jeweilige Entnahmestelle“. Die Messstellen des Landes Niederösterreich in Korneuburg und Wildungsmauer sollten hier als Bezug herangezogen werden. Die jeweilige Entnahmestelle kann sonst sehr punktuell

interpretiert werden.

Letztendlich stellt sich uns die Frage, wie mit den bestehenden Wasserentnahmebescheiden, für die diese Vorgaben nicht gelten, verfahren wird.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Margit Gross
Geschäftsführerin